

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Geltung

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller mit der Marco Nottar Werbeagentur S.A. (im folgenden als Agentur bezeichnet) geschlossenen Verträge über Leistungen und Lieferungen. Abweichungen von diesen Bedingungen – insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften – bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die Agentur. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Mit Auftragserteilung (schriftlich, mündlich, fernmündlich, elektronisch) erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen an.
- 1.2 Mündliche Nebenabsprachen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung. E-Mail gilt als Schriftform.
- 1.3 Widersprechen Regelungen in mit der Agentur geschlossenen Verträgen einzelnen Regelungen dieser AGB, gehen die Regelungen des Vertrags vor. Die Geltung der AGB im Übrigen bleibt hiervon unberührt.
- 1.4 Für Folgegeschäfte mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn sie nicht in jedem Fall ausdrücklich und erneut in den Vertragsabschluss mit einbezogen werden. Die Agentur kann Änderungen in den AGB vornehmen. Widerspricht der Kunde nicht binnen 2 Wochen, fließen Änderungen in laufende Verträge ein.

### §2 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §3 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.2 Jeder dem Auftragnehmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an Werkleistungen gerichtet ist. Die Agentur ist Urheber sämtlicher Arbeiten, einschließlich aller Entwürfe, Reinzeichnungen und digitaler Daten, und somit alleiniger Inhaber aller Verwendungs- und Nutzungsrechte.
- 2.3 Die für die Agentur tätigen Personen übertragen die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und im Umfang unbegrenzten Nutzungsrechte an die Agentur. Die Agentur darf diese an Dritte veräußern.
- 2.4 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 2.5 Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht (räumlich, zeitlich, inhaltlich beschränkt) übertragen. Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 2.6 Die Weitergabe von Nutzungsrechten ist ausdrücklich untersagt. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Auftraggeber. Die eingeräumten Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 2.7 Die Agentur übernimmt bei der Einschaltung von Dritten keine Gewähr dafür, daß die Leistungen, die durch dritte Fremdfirmen im Rahmen des Vertrages erbracht werden nicht mit Urheberrechten, Leistungsrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind.
- 2.8 Mit der Übermittlung von Text und/oder Bilddaten durch den Auftraggeber versichert dieser, dass er die nötigen Nutzungsrechte besitzt und stellt den Auftragnehmer (Werbeagentur Nottar) von Ansprüchen Dritter frei. Daten Dritter, die von der Agentur bereit gestellt werden (insbesondere Fotoarchive), unterliegen dem Urheberrecht und den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters. Der Agentur wird i. d. R. lediglich eine projektgebundene Nutzung eingeräumt. Die Agentur ist nicht berechtigt dem Kunden Originaldaten auszuhändigen, falls die Nutzungsbedingungen dies nicht ausdrücklich erlauben.
- 2.9 Das Entnehmen einzelner Elemente aus Entwürfen, Reinzeichnungen und digitalen Daten ist ausdrücklich untersagt, um Urheberrechtsverletzungen Dritter vorzubeugen. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftraggeber.
- 2.10 Die Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Dritte sowie jede Art der Vervielfältigung, Reproduktion, auch auszugsweise und in abgewandelter Form, und Veröffentlichung sowohl in klassischen Medien (z.B. Print-Medien) als auch in neuen Medien (z.B. Internet), die über die vertragliche Nutzung hinausgeht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Agentur.
- 2.11 Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber im Impressum genannt zu werden. Ferner ist die Agentur dazu berechtigt, eine Nennung in Presseerklärungen, offiziellen Projektinformationen etc. einzufordern. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der Agentur, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

### §3 Vertragsabschluss und Vergütung

- 3.1 Mit der Bestellung der gewünschten Leistung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bestellungen des Auftraggebers werden von der Agentur durch schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung angenommen.
- 3.2 Im Kreativbereich ist die Agentur bemüht, die Wünsche des Kunden, soweit diese nachweislich vermittelt worden sind, umfassend zu berücksichtigen. Mit der Abnahme einer Entwicklungsstufe bringt der Kunde zum Ausdruck, mit der schöpferischen und gestalterischen Leistung der Agentur einverstanden zu sein. Der künstlerische Bereich des Vertrags ist demnach keinen Mängelrügen zugänglich.

- 3.3 Mit Abschluss des Vertrags erklärt der Auftraggeber sich damit einverstanden, dass auf seiner Werbemaßnahme an unauffälliger Stelle eine Agenturkennung, z.B. „www.nottar.com“, platziert wird.
- 3.4 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (LTVA), Zusatzkosten und Sonderauslegungen ohne Abzug. Als Sonderauslagen gelten Porto-, Telefon-, Fax-, Kurier-, Disketten-, Reise-, und ähnliche Kosten. Als Zusatzkosten gelten Digitalisierungen, Ausdrucke, Kosten von Drittanbietern und ähnliches.
- 3.5 Sofern nicht anders vereinbart, ist je ein Drittel des Kostenvorschlags nach Präsentation des ersten Entwurfs, der Ausarbeitungsvorstellung und nach Abnahme unabhängig davon fällig, ob die im Rahmen des Auftrags erbrachte Leistung dem ursprünglichen Zweck zugeführt wird oder nicht.
- 3.6 Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen. Änderungen, die wesentlich über das Maß der Erstbestellung hinaus gehen, sind nicht Vertragsgegenstand und erfordern einen gesonderten Kostenvorschlag oder werden als Zusatzleistungen berechnet.
- 3.7 Vorschläge des Auftraggebers oder eine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.
- 3.8 Soweit die Agentur kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (Gefälligkeitsdienste), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche ergeben sich hieraus nicht.

#### **§4 Fremdleistungen**

- 4.1 Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur auf Wunsch hierzu eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 4.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

#### **§5 Eigentum, Rückgabepflicht**

- 5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind der Agentur spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurück zu geben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 5.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

#### **§6 Herausgabe von Daten**

- 6.1 Sämtliche im Rahmen des Vertrages gefertigten Werkstücke (Digitale Daten, Reinzeichnungen, Fotografien, Lithofilme etc.) verbleiben im Eigentum der Agentur und sind nach Beendigung des Vertrages, sofern sie sich im Besitz des Kunden oder des Dritten befinden, auf Verlangen der Agentur an diese herauszugeben. Die Agentur ist nicht zur Herausgabe von Werkstücken verpflichtet. Wünscht der Auftraggeber, dass die Agentur ihm Werkstücke zur Verfügung stellt, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 6.2 Hat die Agentur dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Agentur verändert werden.
- 6.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 6.4 Die Agentur haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträger, Dateien und Daten. Die Haftung der Agentur ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträger, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

#### **§7 Produktionsüberwachung, Liefertermine und Belegmuster**

- 7.1 Erteilt die Agentur den Auftrag für die Produktion führt sie die Produktionsüberwachung durch, entscheidet nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen. Ist eine Produktionsüberwachung durch die Agentur nicht gewünscht, übernimmt die Agentur keine Haftung für Fehler, die in der Produktion sichtbar werden.
- 7.2 Liefertermine bedürfen der Vereinbarung. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen etc. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen.
- 7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur 1%, mind. jedoch zehn einwandfreie Muster.

#### **§8 Haftung/Gewährleistung**

- 8.1 Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 8.2 Die Zusendung und Rücksendungen von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

- 8.3 Korrekturabzüge sowie Text und Grafikvorlagen sind vom Auftraggeber auf Fehler hin zu überprüfen und der Agentur als produktionsreif zu erklären. Mit der Abnahme/Freigabe des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Die Agentur haftet nicht für etwaige vom Auftraggeber übersehene Fehler. Bei Änderung nach Produktionsgenehmigung (auch fernmündlich) gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.4 Die Agentur haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.
- 8.5 Mängel, die offen zutage liegen, sodass sie auch dem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne besondere Aufmerksamkeit sofort auffallen, sind innerhalb einer Woche (5 Werktage) nach Lieferung schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 24 Monaten ab Fertigstellung.

### §9 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für die Agentur Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollte die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber der Agentur im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen frei. Für den Inhalt ist der Kunde voll verantwortlich. Die Agentur führt keine Aufträge aus, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen.

### §10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Das vereinbarte Honorar zzgl. aller Nebenkosten und ggf. Produktionskosten ist nach Abschluss der Arbeiten fällig. Bei Neukunden behält sich die Agentur vor, nach Erstellung des Entwurfs eine Anzahlung von 30% der veranschlagten Auftragskosten als Anzahlung zu erbeten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die Rechnung der Agentur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Geht der Betrag nicht innerhalb gemahnter Fristen ein, ist die Agentur berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und einen eventuellen Schadensersatz geltend zu machen. Ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### §11 Informationspflicht

- 11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur alle Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern sich diese als zu Erfüllung des Auftrags notwendig erweisen. Sollten diese Angaben sich im Verlauf als fehlerhaft erweisen, trägt der Auftraggeber etwaige Mehrkosten.

### §12 Stillschweigepflicht

- 12.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas vereinbart ist, gelten die an die Agentur unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich. Ausgenommen sind Pass- und Codewörter.

### §13. Sonstiges

- 13.1 Soweit für die Leistungen der Agentur öffentlich-rechtliche Nebenkosten entstehen, die gesetzlich dem Auftraggeber zugewiesen sind, hat sie der Auftraggeber zu tragen. Erbringt die Agentur Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers an einem anderen Ort als seinem Geschäftssitz, so kann er für die anfallenden Fahrtzeiten eine angemessene Vergütung verlangen. Die Agentur ist berechtigt, für jeden gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro zu berechnen.

### §12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn dem der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 12.3 Gerichtsstand ist Luxemburg. Stand: Juni 2012